

Antrag

der Abgeordneten Harald Weinberg, Katrin Werner, Dr. Martina Bunge, Diana Golze, Dr. Barbara Höll, Matthias W. Birkwald, Heidrun Dittrich, Klaus Ernst, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kathrin Vogler, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Verbot der Einfuhr, des Handels und der Verwendung von Steinprodukten, die durch ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Vor mehr als zehn Jahren wurde das Übereinkommen 182 der International Labour Organization (ILO) verabschiedet. Das Übereinkommen beinhaltet notwendige Maßnahmen mit dem Ziel der Abschaffung von ausbeuterischer Kinderarbeit. Das Übereinkommen 182 gehört zu den am schnellsten ratifizierten Konventionen der ILO. Insgesamt haben bislang 170 Staaten diese ILO-Konvention unterzeichnet, darunter auch Deutschland. Damit hat sich Deutschland verpflichtet, ausbeuterische Kinderarbeit zu ächten. Trotz erfolgter Ratifizierung und mancher Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit sieht die Realität oft anders aus. Grabsteine, Pflastersteine und andere Steinprodukte, die durch ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden, werden zu niedrigen Preisen nach Europa importiert. Beispielsweise stammen allein zwei Drittel aller in Deutschland aufgestellten Grabsteine aus Indien. Dort arbeiten laut Xertifix e. V. schätzungsweise 150 000 Kinder in Steinbrüchen, in der Regel unter extrem ausbeuterischen und menschenunwürdigen Bedingungen. Diese Geschäfte, die gegen die ILO-Konvention verstoßen, müssen unterbunden werden.

Ein Bundesgesetz ist geeignet, um durch ausbeuterische Kinderarbeit hergestellte Steinprodukte mit einem Einfuhr-, Handels- und Verwendungsverbot zu belegen. Die Verabschiedung eines solchen Gesetzes wäre ein wichtiger Schritt zur Ächtung der schlimmsten Formen der ausbeuterischen Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182.

Einzelne Bundesländer haben für die Verwendung von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit bereits Regelungen getroffen. Diese können das Problem aber nur teilweise lösen, da sie lediglich die Friedhofsträger ermächtigen, in Friedhofssatzungen Regelungen über das Aufstellen von Grabsteinen zu treffen. In der Konsequenz entstünde dadurch ein unerwünschter und lückenhafter regulatorischer Flickenteppich.

Der Deutsche Bundestag muss sich des Problems der Kinderarbeit grundsätzlich annehmen. Da es sich bei der Herstellung von Steinprodukten um eine nachweisbar besonders schlimme Form der Ausbeutung von Kindern handelt,

besteht dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Das gilt umso mehr, als auf der Ebene der Kommunen und der Bundesländer der klare politische Wille zur Verhinderung dieser Kinderarbeit in Steinbrüchen besteht, aber nach geltendem Recht nur auf Bundesebene mittelbar durch entsprechende Regelungen verwirklicht werden kann.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach die Einfuhr, der Handel und die Verwendung von Steinprodukten aus ausbeuterischer Kinderarbeit verboten und entsprechend sanktioniert werden;
2. sich auf internationaler Ebene gegen ausbeuterische Kinderarbeit gemäß ILO-Übereinkommen 182 einzusetzen, dabei insbesondere Regelungen zu Handelsverboten und der Verhinderung des Marktzugangs von auf diesem Wege hergestellten Stein- und anderen Produkten in der Welthandelsorganisation anzustoßen und sich für die Durchsetzung des Verbots in den EU-Mitgliedstaaten einzusetzen.

Berlin, den 12. Mai 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Granite, Marmor und Sandstein werden großteils in Nord- und Südindien in Steinbrüchen, in denen Kinder unter ausbeuterischen Bedingungen arbeiten müssen, zur Herstellung von Steinprodukten wie Grabsteinen, Pflastersteinen und Schotter abgebaut. In der öffentlichen Debatte wird aktuell von Organisationen wie Human Rights Watch und terre des hommes Deutschland e. V. gefordert, auf Friedhöfen nur noch Grabsteine aufstellen zu lassen, die nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden. Die bisherigen Versuche, gegen die Verwendung von Grabsteinen, die durch ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden, vorzugehen, verdeutlichen die Notwendigkeit eines Bundesgesetzes. In den letzten Jahren haben verschiedene Kommunen Regelungen in ihre Friedhofssatzungen aufgenommen, die das Aufstellen von Grabsteinen untersagen, für die keine Nachweise vorgelegt wurden, dass sie in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden. Beispielsweise hat der Nürnberger Stadtrat am 25. März 2009 beschlossen, das Aufstellen von Grabsteinen ohne bereits erwähnte Nachweise zu verbieten. Gegen diese Festlegung hat ein regionaler Steinmetzbetrieb geklagt und von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Recht bekommen. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Januar 2010 den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs bestätigt. In einem ähnlichen Fall hat das Oberverwaltungsgericht in Rheinland-Pfalz im November 2008 eine entsprechende Friedhofssatzung für unwirksam erklärt. Damit wurde eine Regelungsbefugnis durch die Kommunen verneint. Die Gerichte gehen davon aus, dass es den Kommunen an einer erforderlichen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage fehlt, um das Aufstellen von Grabsteinen, die unter Verletzung der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden, zu untersagen.

Die Bundesregierung erklärte, dass sie alle Schritte begrüße, die die Umsetzung der ILO-Konvention 182 förderten (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/2406). Ebenso teilte die Bundesregierung mit, dass ihrer Auffassung nach Bundesrecht

der Schaffung von landesrechtlichen Regelungen nicht entgegenstünde, die die Kommunen ermächtigen, das Aufstellen von Grabsteinen, die unter Verletzung der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden, zu untersagen (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 16/14091). Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof scheint in seinem Urteil vom 4. Februar 2009 (AktENZEICHEN 4 N 08.788) aber davon auszugehen, dass für die Durchführung der völkerrechtlichen Vertragsverpflichtung aus dem ILO-Übereinkommen der Bund zuständig ist. Es stellt darauf ab, dass es sich hier um Vorgänge in anderen Staaten handelt. Damit seien Materien der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes, nämlich die auswärtigen Angelegenheiten (Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes – GG) sowie der Warenverkehr mit dem Ausland (Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 GG) betroffen.

In der 871. Sitzung des Bundesrates am 4. Juni 2010 haben die Länder Rheinland-Pfalz und Bremen einen Antrag zur Entschließung des Bundesrates zur Verhinderung des Marktzugangs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit gestellt (Bundesratsdrucksache 309/10). Dem Antrag sind die Länder Berlin und Brandenburg beigetreten. Der Bundesrat hat in seiner 873. Sitzung am 9. Juli 2010 den Antrag mehrheitlich beschlossen.

Gemäß Artikel 3 der ILO-Konvention 182 umfasst der Ausdruck „schlimmste Formen der Kinderarbeit“ (hier: ausbeuterische Kinderarbeit) unter anderem alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten, sowie Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

